

# **STATUTEN DES KÄRNTNER GOLF CLUBS**

## **(Stand nach GV 29.20.2019)**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Kärntner Golf Club“; er hat den Sitz in 9082 Maria Wörth, Golfstrasse 3.
2. Der Kärntner Golf Club ist ein gemeinnütziger, unpolitischer Verein.
3. Der Vereinszweck ist die unmittelbare und ausschließliche Ausübung und Förderung des Golfsportes, die Errichtung, die Erhaltung sowie der Betrieb der zur Ausübung des Golfsportes erforderlichen Sportanlagen. Hierbei ist jegliches Gewinnstreben ausgeschlossen.
4. Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere:
  - a) Die Ermöglichung des Golfsportes auf hohem Niveau bei einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Mitgliedern und Gästespielern,
  - b) die Förderung des sportlichen Nachwuchses sowie der Spitzenspieler der verschiedenen Altersgruppen des Clubs,
  - c) ein harmonisches Clubleben durch entsprechendes Zusammenwirken von Mitgliedern, Clubführung, Mitarbeitern und Gästespielern im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich,
  - d) die wirtschaftliche Unabhängigkeit durch sparsame Geschäftsführung und angemessene Mitgliedsbeiträge und Spielgebühren,
  - e) die Zusammenarbeit mit der einheimischen Bevölkerung, den regionalen Betrieben und der Gemeinde im Interesse des Vereins und der Kärntner Tourismuswirtschaft,
  - f) eine angemessene Repräsentation nach außen im sportlichen Bereich und auf Verbandsebene,
  - g) die Erhaltung eines landschaftsgerechten Golfplatzes und eine naturnahe Bewirtschaftung der Spielflächen,
  - h) die Auslastung des Golfplatzes durch ausgewogenen Bespielung, wobei die Bedürfnisse der Mitglieder und der Gäste der Grundstücksverpächter besondere Beachtung finden,

- i) die Erhaltung eines funktionellen, in seiner Ausstattung gediegenen Clubhauses,
- j) die Sicherung eines auf die Bedürfnisse der Mitglieder und Gästespieler abgestimmten Clubrestaurants und Proshops.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **§ 3**

### **Aufbringung der Mittel**

Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) Durch die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- b) durch die Nenngelder für die vom Kärntner Golf Club durchgeführten Veranstaltungen,
- c) durch die Spielgebühren, die von Gästespielern zu entrichten sind,
- d) durch die sonstigen Einnahmen, die sich aus dem Betrieb, der Verpachtung oder der Vermietung der Clubanlagen und Clubgeräte ergeben,
- e) durch Spenden,
- f) durch Subventionen aus öffentlicher und privater Hand.

## § 4

### Mitglieder

1. Der Kärntner Golf Club besteht aus:
  - a) Ordentlichen Mitgliedern,
  - b) Ehrenmitgliedern,
  - c) Jugendmitgliedern,
  - d) Juniorenmitgliedern,
  - e) Studentenmitgliedern,
  - f) Zweitmitgliedern.
  
2. Mitarbeitermitgliedern  
Ordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die mit vollen Mitgliedschaftsrechten aufgenommen worden sind.
  
3. Ehrenmitglieder sind physische Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Golfsportes über Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.
  
4. Jugendmitglieder sind alle Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, die auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters in den Club aufgenommen worden sind.
  
5. Juniorenmitglieder sind antragsgemäß aufgenommene Personen vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, deren eigenes Einkommen nicht ausreicht, um die volle Aufnahmegebühr als ordentliches Mitglied zu leisten.
  
6. Studentenmitglieder sind antragsgemäß aufgenommene Personen vom vollendeten 19. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihre Studenteneigenschaften am Anfang des Jahres nachgewiesen haben und ihren Unterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten.
  
7. Mitarbeitermitglieder sind Dienstnehmer des Vereins, die vor Beginn ihres Dienstverhältnisses zum Verein dessen Mitglied waren oder während ihres Dienstverhältnisses als Mitglieder aufgenommen wurden.
  
8. Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kann vom Vorstand die Möglichkeit gegeben werden, gegen eine vom Vorstand festzusetzende Aufnahme- und Jahresgebühr die Clubanlagen zu benutzen.

9. Dienstnehmern des Vereins kann vom Vorstand auf Widerruf die kostenlose Benutzung der Clubanlagen gestattet werden.
  
10. Zweitmitglieder sind Mitglieder, die in einem anderen ÖGV Club ordentliches Mitglied sind und deren Stammvorgabenverwaltung von diesem Club geführt wird. Zweitmitglieder haben im KGC ein Spielrecht und das Recht die Vereinsanlagen zu benutzen, aber kein Stimmrecht. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Jahresbeitrages erlischt diese Mitgliedschaft ohne weitere Handlungen seitens des Clubs

## **§ 5**

### **Aufnahme der Mitglieder**

1. Die Aufnahme der Jugend-, Junioren-, Studenten-, Mitarbeiter- und ordentlichen Mitglieder in den Club erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitgliedswerbers bzw. des gesetzlichen Vertreters durch den Vorstand. Jugendmitglieder werden nach Vollendung des 19. Lebensjahres Studentenmitglieder, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 6 erfüllen oder zu Juniorenmitgliedern, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 6 nicht erfüllen, jedoch jene des § 4 Abs. 5. Will ein Jugend-, Junioren- oder Studentenmitglied ordentliches Mitglied werden, muss es dies binnen Jahresfrist schriftlich beim Vorstand beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied sind ein untadeliger Leumund und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.
  
2. Die Entscheidung über die Aufnahme als Jugend-, Junioren-, Studenten-, Mitarbeiter- oder ordentliches Mitglied erfolgt durch Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes. Sie kann von jedem Vorstandsmitglied auch schriftlich eingeholt bzw. abgegeben werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind, oder die Kapazität der Golfanlage eine Erhöhung der Mitgliederzahl nicht zulässt. Mitarbeitermitglieder können erst nach einem mindestens fünf Jahren bzw. Saisonen durchgehenden andauernden Dienstverhältnis aufgenommen werden. Die Entscheidung ist dem Mitgliedswerber schriftlich bekanntzugeben; sie ist nicht zu begründen und nicht zu veröffentlichen.
  
3. Die Aufnahmegebühr und die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Das ordentliche Mitglied zahlt als Aufnahmegebühr jene, die von der Generalversammlung zuletzt festgesetzt wurde und zum Zeitpunkt seines Eintrittes gültig ist. Der/die Ehegatte/in bzw. Lebensgefährte/in hat die Hälfte der gültigen vollen Aufnahmegebühr zu leisten. Mitglieder, die in den Genuss der halben Aufnahmegebühr gekommen sind, können diesen Vorteil an künftige Ehepartner oder Lebensgefährten nicht weitergeben. Dies gilt auch für Mitglieder, die die volle Aufnahmegebühr geleistet

haben und die den Vorteil der halben Aufnahmegebühr bereits einmal an den/die Ehegatten/in oder den/die Lebensgefährten/in weitergegeben haben.

4. Die Aufnahmegebühr und die jährlichen Mitgliedsbeiträge für Jugend-, Junioren- und Studentenmitglieder werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Aufnahmegebühren und jährliche Mitgliedsbeiträge, die von der Generalversammlung auf diesem Wege festgesetzt wurden, sind für die betroffenen Jugend-, Junioren- und Studentenmitglieder bindend.
5. Bei Aufnahme als Mitarbeitermitglied während des Dienstverhältnisses zum Verein wird ein Viertel der Aufnahmegebühr des Eintrittsjahres in den Club, bei Beendigung des Dienstverhältnisses und Aufnahme als ordentliches Mitglied der Rest der Aufnahmegebühr des Eintrittsjahres fällig. Bei einem mehr als 25 Jahre bzw. Saisonen durchgehenden andauerndem Dienstverhältnis entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der restlichen Aufnahmegebühr.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern steht ausschließlich der Generalversammlung zu.
7. Die Aufnahme als Zweitmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Zweitmitgliedswerbers durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen der Voraussetzungen gem § 4 Abs 10. Die Höhe der Jahresspielgebühr beträgt 2/3 des Betrages der Jahresspielgebühr eines ordentlichen Mitgliedes. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu bezahlen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen des Clubs zu benutzen, das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben, Anträge über Clubangelegenheiten in Gemäßheit dieser Statuten zu stellen und die Beschlussfassung hierüber zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind nur dann berechtigt die Anlage des Clubs zu benutzen und Sitz und Stimme in der Generalversammlung auszuüben, wenn sie ihre Aufnahmegebühr und den jährlichen Mitgliedsbeitrag statutengemäß voll entrichtet haben.
3. Jugendmitglieder, Juniorenmitglieder, Studentenmitglieder, Mitarbeitermitglieder und Zweitmitglieder sind berechtigt, die Anlagen des Clubs zu benüt-

zen, doch steht ihnen weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung zu.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufnahmegebühr bzw. den jährlichen Mitgliedsbeitrag innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Vorschreibung zu entrichten, soweit sie nicht als Ehrenmitglieder hiervon befreit sind. Bei nicht fristgerechter und vollständiger Bezahlung der Aufnahme- bzw. Jahresspielgebühr ruht das Spielrecht bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Beiträge des betreffenden Mitgliedes.
5. Einer juristischen Person steht, wenn sie ordentliches Mitglied ist, unter den gleichen Voraussetzungen wie den sonstigen ordentlichen Mitgliedern Sitz und Stimme in der Generalversammlung zu, jedoch nur mit einer Stimme; das Stimmrecht ist vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person auszuüben. Will eine juristische Person das Stimmrecht in der Generalversammlung durch eine andere Person als ihren gesetzlichen Vertreter ausüben, ist die Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäß ausgestellte Vollmacht des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Eine juristische Person kann die üblichen Mitgliederrechte nur durch eine physische Person, die von ihr für das laufende Geschäftsjahr jeweils vor Beginn desselben namhaft zu machen ist, ausüben.
6. Ehrenmitglieder stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie sind von der Aufnahmegebühr und dem jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins in und außerhalb der Clubanlagen zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Zwecke und dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.
8. Mitarbeitermitgliedern stehen nur die Rechte gemäß Absatz 3 zu. Ihre Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrag ruht für die Dauer des Dienstverhältnisses.
9. Bei Mitgliedern, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für die Dauer von mindestens einem Kalenderjahr am Spielen des Platzes verhindert sind, kann der Vorstand über schriftlichen Antrag den jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrag auf ein Drittel ermäßigen.

## § 7

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a.) Durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erklären ist,
  - b.) durch Ausschluss,
  - c.) durch den Tod; bei einer juristischen Person durch Auflösen derselben,
  - d.) durch Nichtbezahlung des fälligen jährlichen Mitgliedsbeitrages binnen einer Nachfrist von vier Wochen, wenn in dem förmlich zugestellten Mahnschreiben auf das Erlöschen der Mitgliedschaft bei Nichtbezahlung des Beitrages ausdrücklich hingewiesen worden ist,
  - e.) durch Ablauf der Jugend-, Junioren-, Studenten oder Mitarbeitermitgliedschaft ohne Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.
  - f.) Bei Zweitmitgliedern durch Nichtbezahlung des offenen Betrages innerhalb der vorgeschriebenen Frist.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Gesamtvorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden – wobei das Votum auch schriftlich eingeholt bzw. abgegeben werden kann –, wenn sich das Mitglied eines gröblichen Verstoßes gegen den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schuldig gemacht hat.
3. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.
4. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung bleiben die Rechte und Pflichten des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes aufrecht; es hat die Befugnis, in der Generalversammlung vor deren Entscheidung eine Rechtfertigung zu dem vom Vorstand geltend gemachten Ausschließungsgrund abzugeben.

## **§ 8**

### **Ehrenpräsidenten**

1. Ehrenpräsidenten sind ordentliche Mitglieder, die aufgrund hervorragender Verdienste um die Förderung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes über Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Ein Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Organe**

Die Organe des Clubs sind:

1. Der Vorstand,
2. die Rechnungsprüfer,
3. die Generalversammlung,
4. das Schiedsgericht.

## **§ 10**

### **Mitglieder des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a.) Dem Präsidenten,
  - b.) zwei Vizepräsidenten,
  - c.) mindestens vier, höchstens sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren ge-



wählt. Es sind nur ordentliche, in der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglieder wählbar.

3. Der Vorstand bestellt aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder zwei Vizepräsidenten und legt fest, in welcher Reihenfolge diese den Präsidenten vertreten.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Funktionsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, an dessen Stelle ein anderes ordentliches stimmberechtigtes Clubmitglied bis zur nächsten Generalversammlung in den Vorstand zu kooptieren.
5. Bei Ausscheiden des Präsidenten während seiner Funktionsperiode übernimmt der Vizepräsident in der Reihenfolge gemäß Absatz 3 bis zur nächsten Generalversammlung das Amt des Präsidenten.
6. Der Vorstand muss jeweils die im Absatz 1 genannte Mindestanzahl von Mitgliedern aufweisen.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Vertretung des Clubs unter Beachtung der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung; er hat insbesondere alles zur Erreichung des Vereinszweckes Erforderliche vorzunehmen, das Clubvermögen zu verwalten und in allen Clubangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden.
2. Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, aus welcher die Aufteilung der Agenden der einzelnen Vorstandsmitglieder ersichtlich ist. Diese Aufteilung ist durch Aushang im Clubhaus bekanntzugeben.
3. Der Vorstand hat die Gebarung im Rahmen des Voranschlages der Generalversammlung zu führen, wobei Ausnahmen nur im Falle äußerster Dringlichkeit gegen nachfolgende Genehmigung durch die nächste Generalversammlung zulässig sind.
4. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenpräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich mindestens acht Tage vorher geladen werden.

5. Der Vorstand tritt sooft dies erforderlich ist, zusammen. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall gemäß der in § 10 Absatz 3 vorgesehenen Reihenfolge. Eine Sitzung des Vorstandes ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Bekanntgabe der begehrten Tagesordnung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens acht Tage nach Einlangen der Antragstellung, die an den Kärntner Golf Club zu richten ist, erfolgen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung erfolgt die Vorsitzführung gemäß der im § 10 Absatz 3 vorgesehenen Reihenfolge.
6. Der Vorstand kann für die Durchführung bestimmter Aufgaben aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder und zur Mitarbeit bereiter, fachkundiger ordentlicher stimmberechtigter Mitglieder Ausschüsse bilden, deren Vorsitz ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied führt, der dem Vorstand und gemäß § 9 der Generalversammlung berichtet. Jeder Ausschuss hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.
7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit, wobei für eine gültige Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind im Sitzungsprotokoll zu beurkunden. Die Protokolle bedürfen der Unterschrift des jeweiligen Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
8. Die Vertretung des Clubs nach außen erfolgt durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten erfolgt dessen Vertretung gemäß § 10 Absatz 3.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung alljährlich über seine Tätigkeit seit der letzten Generalversammlung zu berichten und einen Rechenschaftsbericht über die finanzielle Gebarung des Clubs im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben. Die mit einzelnen Agenden betrauten Ausschüsse sind gleichfalls verpflichtet, der Generalversammlung über ihre Tätigkeit seit der letzten Generalversammlung zu berichten. Der Tätigkeitsbericht des Vorstandes bzw. die Tätigkeitsberichte allfälliger Ausschüsse und der Rechnungsabschluss sind schriftlich zu erstatten und innerhalb der Einberufungsfrist der Generalversammlung im Sekretariat des Clubs aufzulegen. Die Einsichtnahme, steht jedoch nur den in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitgliedern zu. Im gleichen Zeitraum ist auch das Protokoll der letzten Generalversammlung zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Mitglieder aufzulegen.
10. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, schuldhafte Verstöße von Mitgliedern gegen den Zweck und das Ansehen des Vereins, gegen das Clubleben und gegen die sportlichen Regeln angemessen disziplinarisch zu ahnden. Als Vereinsstrafe können außer dem Ausschluss eine Missbilligung ausgesprochen und die Vereinsrechte auf bestimmte Zeit, längstens auf 3 Monate, entzogen werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfer**

Zur Überprüfung der finanziellen Gebarung und der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand im laufenden Geschäftsjahr sind von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes, somit für drei Jahre, zwei fachkundige, ordentliche stimmberechtigte Mitglieder zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben ihren Prüfungsbericht der nächsten Generalversammlung vorzutragen.

## **§ 13**

### **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist vom Vorstand jährlich bis zum 30. September einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden; sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäß.
3. Ort, Tag und Stunde jeder Generalversammlung sind allen ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und allfälliger Wahlvorschläge des Vorstandes mittels einfachen Briefes mitzuteilen. In der Einladung ist auf die Möglichkeit der Einbringung eines schriftlichen Wahlvorschlages hinzuweisen, der mindestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung beim Kärntner Golf Club einlangen muss.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit ist gemäß der im § 10 Absatz 3 genannten Reihenfolge vorzugehen. Läuft die Funktionsdauer einzelner Vorstandsmitglieder nach der durch die Generalversammlung erteilten Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr aus, so führt den Vorsitz zum Tagesordnungspunkt „Wahlen“ jenes Vorstandsmitglied, welches entsprechend der im ersten Satz festgelegten Folge an der Reihe ist bzw. bei Ausscheiden auch dieser Vorstandsmitglieder die verbleibenden Vorstandsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Läuft die Funktionsdauer aller Vorstandsmitglieder aus, führt den Vorsitz für die Wahl das älteste in der Generalversammlung stimmbere-

rechtigte ordentliche Mitglied solange, bis der neue Präsident gewählt ist. Dieser hat sodann den Vorsitz unverzüglich zu übernehmen und zu führen.

5. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss insbesondere enthalten:
  - a) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
  - c) den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit seit der letzten Generalversammlung,
  - d) die Beschlussfassung über Entscheidungen des Vorstandes, für die gemäß § 7 Absatz 3 und § 11 Absatz 3 die Beschlussfassung der Generalversammlung erforderlich ist,
  - e) den Bericht über die finanzielle Gebarung des abgelaufenen Geschäftsjahres,
  - f) den Bericht der Rechnungsprüfer,
  - g) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - h) die Vornahme der erforderlichen Wahlen, soweit diese infolge der Funktionsdauer oder aus anderen Gründen erforderlich ist,
  - i) die Beschlussfassung des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
  - j) die Beschlussfassung über Einzelinvestitionen, die nicht nur den Voranschlag des folgenden Geschäftsjahres, sondern auch jenen der folgenden Geschäftsjahre mit einer Summe von mehr als 10.000.- € jährlich pro Einzelinvestition belasten,
  - k) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der jährlichen Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr,
  - l) Allfälliges.
  
6. Das Stimmrecht in der Generalversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 1,2 und 6. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann bis zu drei weitere Mitglieder mittels Vollmacht in der Generalversammlung vertreten und deren Stimmrecht bei jenen Beschlüssen ausüben, die gemäß Statuten die Stimme der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erfordern, bzw. geheim erfolgen.
  
7. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen offen.
  
8. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel ist durchzuführen, wenn:
  - a) gemäß Absatz 10,11 und 12 die Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich sind, oder
  - b) mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

9. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes erfolgt mit den Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
11. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Clubs erfolgt mit den Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Derartige Beschlüsse können aber nur gefasst werden, wenn diese Agenden ausdrücklich und termingerecht gemäß Absatz 3 in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Für die Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
12. Werden in der Generalversammlung Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zur Tagesordnung gestellt, so ist eine Behandlung und meritorische Beschlussfassung über solche Anträge nur dann zulässig, wenn die Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder die Zulassung dieser Anträge zur Tagesordnung beschließt.
13. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Generalversammlung zur Tagesordnung Anträge stellen und die Beschlussfassung hierüber verlangen. Die einschränkenden Bestimmungen des § 15 sind dabei zu beachten.
14. Die Generalversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, zum festgesetzten Termin beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist zum festgesetzten Termin nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Clubmitglieder anwesend oder vertreten, ist eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Generalversammlung auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder zugegen ist.

## **§ 14**

### **Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern untereinander werden vom Vereinsschiedsgericht entschieden; für alle anderen Streitigkeiten, insbesondere soweit es sich um Zahlungsverpflichtungen handelt, steht der ordentliche Rechtsweg offen.

2. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der von der Generalversammlung jeweils für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen ist, und je einem von den Streitparteien entsendeten Vertreter.
3. Alle Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen ordentliche Mitglieder mit Stimmberechtigung in der Generalversammlung sein; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Das Schiedsgericht hat spätestens binnen Monatsfrist nach Antragstellung einer der Streitparteien zusammenzutreten und unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche, zu entscheiden.
5. Die Entscheidung ist mündlich in Anwesenheit der Streitparteien zu verkünden und über Antrag auch nur einer Streitpartei binnen drei Tagen schriftlich auszufertigen und nachweisbar zuzustellen. Der Schiedsspruch unterliegt keinem Rechtszug.
6. Stellt sich im Zuge eines Schiedsverfahrens heraus, dass ein Sachverhalt zur Erörterung steht, über den gemäß § 7 Absatz 2 der Vorstand zu entscheiden hat, ist das Schiedsverfahren vom Vorsitzenden zu unterbrechen und der Sachverhalt dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen. Das Schiedsverfahren ist in diesem Falle nur fortzusetzen, wenn der Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen des § 7 keinen Anlass findet, nach § 7 Absatz 2 vorzugehen.

## **§ 15**

### **Wahlen**

1. Der Vorstand hat für jede Wahl einen Wahlvorschlag für den gesamten Vorstand samt Präsidenten mit einfacher Stimmenmehrheit zu erstellen und diesen in der Einberufung der Generalversammlung bekanntzugeben.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, ihrerseits Wahlvorschläge für den gesamten Vorstand samt Präsidenten zu erstellen, über die in der Generalversammlung nur dann zu entscheiden ist, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung schriftlich beim Kärntner Golf Club eingelangt sind.
3. Voraussetzung für die Aufnahme eines Mitgliedes in einem Wahlvorschlag ist die Vorlage seiner schriftlichen Zustimmung mindestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung beim Kärntner Golf Club.

4. Über den Wahlvorschlag des Vorstandes sowie über allfällige sonstige rechtzeitig eingebrachte Wahlvorschläge für einen gesamten Vorstand samt Präsidenten ist in Einem abzustimmen. Erreicht bei mehr als zwei Wahlvorschlägen keiner die einfache Mehrheit, so ist zwischen jenen zwei Vorschlägen eine Stichwahl durchzuführen, die den höheren Stimmenanteil erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 16**

### **Auflösen des Clubs**

Im Falle der Auflösung des Clubs ist sein gesamtes Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Kärntner Golf Club verfolgt und nach dem Zeitpunkt der Auflösung geltenden gesetzlichen Bestimmungen als Gemeinnützig anerkannt wird. Ist dies nicht möglich, ist das Vermögen einem sonstigen gemeinnützigen Verein zuzuführen.